

**Ordnung  
über das Auslaufen des Diplom-Verbundstudienganges  
Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht  
an der Fachhochschule Bielefeld, der Fachhochschule Südwestfalen  
und der Hochschule Niederrhein**

**Vom 31. Juli 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), neu gefasst durch das Hochschulfreiheitsgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), haben die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Südwestfalen und die Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

Diese Ordnung regelt für den Diplom-Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht, in den letztmalig im Wintersemester 2006/07 Studierende ins erste Fachsemester aufgenommen wurden, die Auslaufristen für das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot.

**§ 2**

(1) Das Lehrveranstaltungsangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibejahrgang (Studierende, die im Wintersemester 2006/07 eingeschrieben wurden) dieses Semester durchlaufen hat.

(2) Fachprüfungen und Leistungsnachweise werden jeweils noch vier Semester nach der letztmaligen Durchführung der zugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten.

(3) Spätester Antragstermin für die Zulassung zur Diplomarbeit ist der 28. Februar 2013.

**§ 3**

(1) Die Diplomprüfungsordnung für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen, Abteilung Hagen, der Fachhochschule Bielefeld und der Hochschule Niederrhein, Abteilung Mönchengladbach und die Studienordnung für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen, Abteilung Hagen, der Fachhochschule Bielefeld und der Hochschule Niederrhein, Abteilung Mönchengladbach, beide vom 1. September 2004 und bekannt gemacht im jeweiligen Verkündungsblatt der Hochschule, treten zum 31. August 2013 außer Kraft.

(2) Studierende, die das Studium nicht bis zum 31. August 2013 mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang ihrer Hochschule wechseln.

**§ 4**

(1) Diese Ordnung tritt am 15. Juli 2008 in Kraft.

(2) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen –, in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für den Diplom-Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht vom 23. Oktober 2007 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch die Rektorate der Fachhochschule Bielefeld, der Fachhochschule Südwestfalen und der Hochschule Niederrhein vom 6. und 28. Mai 2008.

Bielefeld, Iserlohn, Mönchengladbach, den 31. Juli 2008

Die Rektorin  
der Fachhochschule Bielefeld

Der Rektor  
der Fachhochschule Südwestfalen  
In Vertretung

Der Dekan  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein

gez. i. V. F. Biegler-König

gez. C. Schuster

gez. M. Wenke

Prof. Dr. Beate Rennen-Allhoff

Prof. Dr. C. Schuster

Prof. Dr. Martin Wenke